

VERORDNUNG (EG) Nr. 2786/94 DER KOMMISSION

vom 16. November 1994

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2117/94 und zur Erweiterung der Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt auf 795 911 Tonnen Getreide aus Beständen der spanischen InterventionsstelleDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1866/94 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei einem Weiterverkauf von Getreide aus Beständen
der Interventionsstellen einzuhaltenden Verfahren und
Regeln sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93
der Kommission ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 120/94 ⁽⁴⁾, festgelegt.Mit der Verordnung (EG) Nr. 2117/94 der Kommis-
sion ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
2611/94 ⁽⁶⁾, wurde eine Dauerausschreibung für den
Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von 639 858
Tonnen Getreide im Besitz der spanischen Interventions-
stelle eröffnet.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. November 1994

Angesichts der heutigen Marktlage sollte die aus
Beständen der spanischen Interventionsstelle zum
Verkauf auf dem Binnenmarkt angebotene Menge auf
795 911 Tonnen Getreide erhöht werden.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*In Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2117/94 wird die
Angabe „550 000 Tonnen Gerste“ durch „706 053 Tonnen
Gerste“ ersetzt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.*Für die Kommission*

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 191 vom 31. 7. 1993, S. 76.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 21 vom 26. 1. 1994, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 224 vom 30. 8. 1994, S. 7.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 279 vom 28. 10. 1994, S. 6.